

Sitzung des Rates der Stadt Werl Nr. 1/2014 am 30.01.2014

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	987	Ausweitung Stellenplan 2014 hier: Schaffung einer zusätzlichen Ausbildungsstelle für den Ausbildungsberuf einer/s Verwaltungsfachangestellten
4	965	Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) vom 21. Dezember 2001 Maßnahme Nr. 8 des Haushaltssanierungsplans
5	990	10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl hier: Integrationsausschuss
6	986	Festsetzung verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahre 2014
7	989	Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BG-Werl, FDP und Grüne auf Errichtung eines Mahnmals
8		Mitteilungen Umlagegenehmigungsgesetz
9		Anfragen

S t a d t W e r l Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 987 TOP
--	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 30.01.14	Personalrat ist zu beteiligen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	---------------------------	---

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja 2014 rd. 5.000 € 2015 rd. 18.000 € 2016 rd. 18.000 € 2017 rd. 10.000 €

Haushaltsmittel stehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. s.o. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich 2014 – 2017 s.o.
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

17.01.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 10 – Kln.					

Sachdarstellung:

Ausweitung Stellenplan 2014

hier: Schaffung einer zusätzlichen Ausbildungsstelle für den Ausbildungsberuf einer/s Verwaltungsfachangestellten

Im Qualitätssegment des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes bzw. vergleichbarer tariflich Beschäftigter werden nach heutigem Kenntnisstand bis Ende 2021 voraussichtlich 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Pension gehen bzw. in den Ruhestand treten. Vor diesem Hintergrund erfolgte in 2012/2013 eine entsprechende Personalbedarfs- und Ausbildungsplanung für diesen Bereich, um festzustellen, in welchen Jahren eine oder mehrere Ausbildungsstellen eingerichtet werden sollten.

Im Stellenplan 2014 ist für den Ausbildungsberuf einer/s Verwaltungsfachangestellten bislang eine Stelle vorgesehen. Beginn der dreijährigen Ausbildung ist der 01.08.2014. Die Stelle wurde im August 2013 ausgeschrieben, das Auswahlverfahren befindet sich zurzeit in der Abschlussphase.

Die große Koalition hat nunmehr in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass Menschen mit 45 Beitragsjahren abschlagsfrei mit Erreichen des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten können. Dies führt dazu, dass zahlreiche tariflich beschäftig-

te Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits mitgeteilt haben, dass sie im Falle einer Verabschiedung des Gesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten werden.

Damit erhöht sich vorzeitig der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in dem genannten Qualitätssegment. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass drei Verwaltungsfachangestellte derzeit den Angestelltenlehrgang II besuchen, voraussichtlich in 2016 abschließen und möglicherweise mittelfristig eine andere Verwendung in einem höher qualifizierten Bereich finden.

Um dem sich abzeichnenden erhöhten Personalbedarf entgegen zu wirken, erscheint es - auch mit Blick auf den vielfach vorhergesagten Fachkräftemangel - zweckmäßig und zielführend, ab diesem Jahr eine weitere Ausbildungsstelle in diesem Bereich einzurichten.

In dem momentanen Stellenbesetzungsverfahren haben sich zwei Bewerber/innen deutlich herauskristallisiert. Ein/e Bewerber/in wird kurzfristig die Zusage erhalten. Unter Berücksichtigung des bestehenden Personalbedarfes sowie der Qualität des/r zweiten in Frage kommenden Bewerbers/in sollte bereits in 2014 eine weitere Einstellung erfolgen.

Voraussetzung ist eine Ausweitung des Stellenplanes 2014 um eine weitere Ausbildungsstelle. Die finanziellen Mittel i.H.v. 5.000 € (2014) können bereitgestellt werden durch Einschränkungen bei den Fortbildungskosten (2.000 €) sowie aus den allgemeinen Personalaufwendungen (Stellenvakanzen bzw. günstigere Nachbesetzungen im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen – ca. 3.000 €). In den Folgejahren 2015-2017 wird sich der Personaletat entsprechend erhöhen.

Der Personalrat wurde sowohl bei dem Ausschreibungsverfahren beteiligt als auch zur beabsichtigten Ausweitung des Stellenplanes angehört. Der Personalrat wird die Maßnahmen nach jetzigem Kenntnisstand mittragen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Werl beschließt, den Stellenplan 2014 im Bereich der Ausbildungsplätze (Anlage 11 B 2) um eine Stelle zu erweitern.

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 965 TOP
--	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 05.12.13 19.12.13 30.01.14	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	---	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 17.600 €

Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
--

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 18.11.2013	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Sicherheit u. Ordnung AZ. 32-po.		20	FBL	Allg. Vertreter	BM

Aktualisierung vom 16.01.2014

**Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) vom 21. Dezember 2001
Maßnahme Nr. 8 des Haushaltssanierungsplans**

Anlagen:

1. Neufassung der Satzung
2. Synopse alte / neue Fassung
3. Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich der Stadt Werl
- 4. Stellungnahme des Wirtschaftsringes Werl e.V. vo, 20.01.2014***

* Hinweis: die aus dem Gespräch mit dem Wirtschaftsring resultierenden textlichen Änderungen sind **fett, kursiv und unterstrichen** dargestellt

Die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die über deren widmungsgemäßen Gebrauch hinausgeht, stellt eine sog. Sondernutzung i. S. d. § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW dar, für die eine Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist. Die Voraussetzungen zur Erteilung solcher Erlaubnisse sind in einer Satzung zu regeln, die zuletzt am 21.12.2001 in der aktuellen Fassung erlassen wurde. Ihre Regelungen wurden nach Ablauf eines Zeitraums von rd. 12 Jahren überprüft und sind auch vor dem Hintergrund der Auswirkung auf das Stadtbild zu überdenken.

Dabei gaben insbesondere folgende Feststellungen Anlass, eine anderslautende Regelung vorzusehen:

1. *Zahl der Plakate im Verkehrsraum*

In der politischen Beratung wurde seinerzeit aus Gründen der Vereinfachung der praktischen Anwendung entschieden, Erlaubnisse für 50 bzw. für 100 Plakate zu erteilen. Da eine Versagung von Erlaubnissen aus Gleichbehandlungsgründen in der Regel nur aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in Betracht kommen kann, waren häufig zeitgleich mehrere Werbeaktionen zuzulassen, was das Stadtbild oft erheblich beeinträchtigt. Da die Stadtwerke Werl GmbH als Eigentümer der Straßenleuchten die weitere Anbringung von Plakaten an deren Masten nicht mehr zuließen, weil diese oft unsachgemäß und mit falschen Mitteln befestigt waren, bei mehreren Plakaten, die zur selben Zeit daran befestigt waren, auch Standsicherheitsrisiken bei Sturm gesehen wurden und sie zudem gelegentlich von den dafür Verantwortlichen nicht wieder entfernt wurden, musste als einzige Alternative die Befestigung an Bäumen zugelassen werden. Auch hier ergeben sich erhebliche Risiken für die Bäume selbst, da nicht selten auch Befestigungsmaterial an Ort und Stelle verbleibt, wenn Plakate nicht restlos entfernt worden sind. Zudem werden jüngere Bäume ebenfalls durch Sturm einem Bruchrisiko ausgesetzt.

Oft bot die Menge der Plakate insgesamt, deren punktuelle Häufung, ihr zeitweiliges Aussehen insbesondere auch als Witterungsfolge oder die verspätete oder ausgebliebene Beseitigung durch die dazu Verpflichteten berechtigten Anlass zu Kritik.

Mit der neuen Satzung ist vorgesehen, auch in der Art der Plakatwerbung zukunftsorientiert aufgestellt zu sein: in § 1 werden die Zulassung neuer Formen von Werbeeinrichtungen und die Beauftragung eines Fachunternehmens berücksichtigt, das die Anbringung und Entfernung von Plakaten fachgerecht übernimmt, damit es nicht einer zusätzlichen Satzungsänderung bedarf. Darüber hinaus werden – in Abstimmung mit den Stadtwerken Werl GmbH – die künftig ausschließlich zulässigen Plakatträger an Laternenmasten befestigt, um den beschriebenen, unerwünschten Erscheinungsformen zu begegnen. Dabei wird die Zahl der Standorte unter Berücksichtigung städtebaulicher Kriterien beschränkt.

2. *Zahl, Art und Ausmaß von Werbeeinrichtungen und Warenauslagen*

In den letzten Jahren ist die Zahl der Werbeeinrichtungen in unterschiedlichsten Formen erheblich angestiegen, da einige heute gebräuchliche Muster (z.B. „Beachflags“) von der Werbeindustrie erst in den zurückliegenden Jahren entwickelt wurden. Zur Verhinderung einer auch stadtbildschädlichen Überfrachtung bietet sich ihre Regulierung im Rahmen der Überarbeitung der Sondernutzungssatzung an.

3. *Gastronomie*

Die Nutzung geeigneter Flächen zu gastronomischen Zwecken war und ist immer Anliegen der Stadt. Daher wurden Betriebe, die Tische und Stühle im Straßenraum aufstellten, von Gebühren befreit. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass diese Regelung dort problematisch ist, wo auch andere, gegenüber liegende Gewerbetreibende Flächen vor ihren Geschäftslokalen für ihre Zwecke nutzen möchten, was den erforderlichen Raum für Lieferverkehr und Rettungswege zu stark beschränkt. Dies legt eine Konkretisierung der Regelungen mit dem Ziel einer stringenteren Handhabung nahe. In Einzelbereichen werden dabei z. T. auch größere Flächen in Anspruch

genommen, was dort, wo dies im Stadtbild und verkehrlich vertretbar ist, durchaus wünschenswert ist.

Allerdings ist aus Sicht der Verwaltung die bisher bestehende Gebührenbefreiung nicht mehr aufrecht zu erhalten:

- Sie gewährt den Gastwirtinnen und Gastwirten an geeigneten Standorten Vorteile auf öffentlicher Fläche, die andere nicht haben; dabei ist zu berücksichtigen, dass die dazu genutzten öffentlichen Flächen die eigentlichen Flächen der Gaststätten selbst z. T. erheblich überschreiten.
- Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomiebetriebe ist seit Jahren bundesweit üblich.

4. *Auswirkungen auf die Stadtbildgestaltung*

Das bei der Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung bestehende Ermessen eröffnet i.d.R. den Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis, weil mögliche Ablehnungsgründe im Wesentlichen nur in Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. zur Vermeidung möglicher Schäden am Straßenkörper infolge einer Sondernutzung bestehen. Darüber hinaus ist eine Ablehnung, insbesondere wegen unerwünschter Häufung von zeitgleich angebrachten Plakaten, für Werbung für Zwecke außerhalb der Stadt Werl oder gestalterisch unerwünschte Formen von Einrichtungen nicht zu begründen.

Um insbesondere einem eher negativen Erscheinungsbild entgegenzutreten, beabsichtigt die Verwaltung, gleichzeitig mit den in der Sondernutzungssatzung zu formulierenden Grundlagen Richtlinien für die Art und Ausführung von Werbeeinrichtungen, Gastronomiemöblierung und dgl. zu erlassen und bei der Zulassung über künftige Sondernutzungen zugrunde zu legen.

Mit dem Ziel der Stadtbildverbesserung ist auch die Beschränkung auf eine Höchstzahl von 30 Plakaten je Werbeaktion für eine max. 14-tägige Nutzungszeit in den Entwurf aufgenommen worden, um einem weiteren Ausufern zu begegnen.

5. *Einführung einer Gestaltungsrichtlinie*

Ebenfalls mit dieser Zielsetzung hat die Verwaltung die als Anlage 3 beigefügte Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich der Stadt Werl erarbeitet, die den im Einzelnen zu erteilenden Sondernutzungserlaubnissen in relevanten Fällen, insbesondere im Bereich der Gastronomie und in der Ausführung von Werbeanlagen, als Anlage beigefügt und in der Umsetzung berücksichtigt werden soll. Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis soll sie als Handreichung dienen, um durch Material, Form- und Farbgebung eine möglichst ansprechende Gestaltung des Stadtbildes aktiv zu unterstützen. Diese Richtlinie soll durch Ratsbeschluss entsprechende Wirkung entfalten.

Gebührenauswirkung:

Angesichts der Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung im Stärkungspakt wurde die Maßnahme bereits für das laufende Jahr mit einer Einnahmeerwartung von 8.000 € beschlossen, für die Folgejahre ist ein Betrag von 17.600 €/a in Ansatz gebracht. Die Komplexität erforderlicher Abstimmungen verschiedener Abteilun-

gen der Verwaltung über zahlreiche Einzelfragen ließ eine zeitgerechte Erarbeitung des Satzungsentwurfs nicht früher zu, sodass nunmehr beabsichtigt ist, die Satzung zum Beginn des Jahres 2014 in Kraft treten zu lassen. Ob und inwieweit der angestrebte Einnahmeeffekt erzielt werden kann, ist nicht konkret auszusagen, sondern hängt vielmehr davon ab, inwieweit die Nutzungen künftig in Anspruch genommen werden oder in welchem Umfang – unerwünschte - Häufungen zurückgehen, was auch eine erklärte Zielsetzung der Neufassung ist.

Bei der geänderten Gebührenerhebung einschließlich der Einführung einer Sondernutzungsgebühr für Gastronomiebetriebe handelt sich um eine Anpassung unter Berücksichtigung von Vergleichswerten mit Nachbarstädten. Aufgrund der Vorgaben des Stärkungspakts war der Verzicht darauf nicht zu rechtfertigen und wurde daher als Konsolidierungsbeitrag Nr. 8 im Haushaltssanierungsplan beschlossen.

Die Textfassung der Neufassung der Sondernutzungssatzung basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und wurde der städtischen Zielsetzung entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

1. Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat,

- a) die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -)
und
- b) die als Anlage 3 beiliegende Gestaltungsrichtlinie zur Sondernutzungssatzung der Stadt Werl
zu beschließen.

2. Rat:

- a) Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -)
und
- b) die als Anlage 3 beigefügte Gestaltungsrichtlinie zur Sondernutzungssatzung der Stadt Werl
werden beschlossen.

Beispielhafter Gebührenvergleich mit ausgewählten Nutzungen in Nachbarstädten

(Es werden die Tarife der Zone I verglichen, unterschiedliche Regelungen ergeben z.T. unterschiedliche Resultate)

	Arnsberg	Hamm	Hemer	Menden	Soest	Unna	Werl	Planung Werl
Satzung in Kraft seit	2010	2011	2010	2010	2011	2005	2001	<i>Entwurf 2014</i>
Gastronomie je m ² /Monat	4,74 - 6,16	2,50	2,60	4,00	4,50	4,00	-/-	2,00 - 2,50
Plakatwerbung	anders geregelt	0,75 - 1,50/Tag/Stück	Fremdvergabe	0,30 - 0,50/Stück/Tag	Fremdvergabe	1,30/Stück/Tag	25,00 je 50 Stück 60,00 je 100 Stück	50,00 für max. 30 Stück
Werbung, „Passantenstopper“	je m ² 9,48	je Stück 150,00	-/-	je Stück 6,00/Monat	je Stück 7,00/Monat	-/-	-/-	12,00/Stück/Monat
Werbe-/Infostand je m ²	10,27/Monat	je Aktion 150 - 300/Tag	3,20/Monat	je Aktion 30/Tag	5,80/Tag	0,75/Tag	4,87/Monat	5,50/Monat
Verkaufsstand je m ²	3,79/Monat	12,50/Monat	9,10/Monat	0,50/Tag	7,00/Monat	10,00/Monat	4,47/Monat	5,00/Monat
Baustellen im Straßenraum je m ² /Monat	4,98	6,60	3,30	3,00	2,50	2,00 - 4,00	4,18	5,00 - 7,50
Container je m ² /Monat	8,69	5,00	3,30	3,00	2,50	2,00 - 4,00	4,64	5,00 - 7,50
Mindestgebühr	15,00	25,00	10,00	15,00	i.d.R. 20,00	10,00	15,00	25,00

Unterschiede in den einzelnen Gebühren bestehen z.B. in der Art der Gestaltung der Außengastronomie, der Größe von Plakaten, bei Nutzungen von Verkehrsflächen, die den Entfall von Parkgebühren zur Folge haben, oder der Art und des Umfangs von Werbeaktionen.

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl
(- Sondernutzungssatzung -)**

vom TT.MM.2014

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber.1996 S.81,141,216,355,2007 S.327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW von 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Stadt Werl in der Sitzung am **30.01.2014** folgende Satzung beschlossen

§1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Werl.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Stadt kann das Recht zur Ausnutzung der von ihr freigegebenen Möglichkeiten zur Durchführung von Außenwerbung auf Straßenflächen in der Baulast der Stadt Werl auf einen oder mehrere Erlaubnisnehmer durch Vertrag (Werbenutzungsvertrag) übertragen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten der Außenwerbung:
 - Litfaßsäulen,
 - Stadtinformationssysteme,
 - Großflächenwerbetafeln („Wesselmanntafeln“),
 - Fahrgastunterstände und
 - Plakattafeln.
- (4) Für die Außenwerbung werden maximal 60 Standorte zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Standorte werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung von verkehrlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Dämmung (Dämmputz bis 0,15 m über öffentlicher Fläche), Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr **als 0,70 m** in den Gehweg hineinragt sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord oder Randstein abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Rand des Gehweges **sowie Gestaltungselemente wie Teppiche („Roter Teppich“) oder Pflanzen;**
 - b) ~~je eine Werbeanlage, Verkaufseinrichtungen oder Warenauslage~~, **je eine Warenauslage (bis 2 qm) und eine Werbeanlage (Kundenstopper oder Beachflag)**, die nur während der allgemeinen Öffnungs-

zeiten an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden ~~und nicht mehr als 2 qm in den Straßenraum hineinragt;~~

- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder die Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, **deren Anzahl über die nach § 3 Absatz 1 hinausgeht,** bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - c) Banner und Planen im Luftraum über dem Straßenkörper. Ausgenommen sind Planen von bauausführenden Firmen an der Stätte der Leistung.
 - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften,
 - e) Visitenkartenwerbung am KFZ,
 - f) Kundenstopper (Klappschilder), Beachflags und dgl.
- (2) Je Veranstaltung wird eine Höchstzahl von 30 Plakattafeln genehmigt. Die Werbedauer pro Veranstaltung beträgt maximal 14 Tage. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann die Werbedauer verlängert werden (z.B. bei Veranstaltungen mit großer überregionaler Bedeutung).
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei Aufstellung oder Anbringung erlaubter Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen

sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu berücksichtigen.

- (4) Keine Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für
- a) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie für Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - b) das Aufstellen von Kleider- und Schuhcontainern von gewerblichen Anbietern, die über keine Zulassung nach dem Abfallrecht verfügen.

§ 6

Beseitigungspflicht

- (1) Wer unerlaubt Werbeanlagen im Sinne von § 5 aufstellt, anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder Hallenvermieter, auf den durch die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 7

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Werl zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Werl auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung des Straßenraumes ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung

oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Werl keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Werl, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzungserlaubnis mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden

die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12

Gebührenermäßigung, -erlass und -befreiung

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage ist die Dienstanweisung über die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Gebührenverzicht/Gebührenerstattung

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Inanspruchnahme von Straßenflächen für Bürger-, Straßen-, Stadtteil- und Stadtfeste bzw. Veranstaltungen, sofern sie von lokalen Vereinen, Werbegemeinschaften oder öffentlichen Einrichtungen veranstaltet werden und keine ausschließlich gewerbliche Tätigkeit darstellen

sowie

das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Sitzreihen/Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkten, Kultur-, Brauchtums- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge etc..

Ebenfalls gebührenfrei sind

1. Sondernutzungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Werl liegen;
 2. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Stadt oder des übertragenen Wirkungskreises dienen;
 3. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Sondernutzerinnen und Sondernutzer sind verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen;
 4. Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Werbung;
 5. Sondernutzungen, die der Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dienen.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Werl eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Im Zeitraum von Veranstaltungen des Wirtschaftsringes Werl e.V. oder etwaiger Rechtsnachfolger einschließlich der für Auf- und Abbau notwendigen Zeit besteht kein Anspruch auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich der durch die Veranstaltung benötigten Flächen.**

§ 14 Wochenmärkte

Für Wochenmärkte gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie die ortsrechtlichen Markt- und Gebührenordnungen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 18 Abs.1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 - b) gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,
 - c) entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2014~~ **15.02.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Werl vom 21.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) vom ~~21.12.2013~~ **TT.MM.2014** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den TT.MM.2014

Grossmann, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (-Sondernutzungssatzung -) vom TT.MM.2014

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Bereich Erbsälzerstraße, Melstergraben, Steinergraben, Kämperstraße und Bäckerstraße sowie die von diesen Straßen umschlossenen Straßen und Plätze, die Bahnhofstraße und den Bahnhofsvorplatz sowie die Walburgisstraße\ Steinerstraße bis einschließlich Steinertorplatz (= Zone 1).
2. Für den übrigen Bereich der Innenstadt gelten Gebühren der Zone 2.
3. In den Ortsteilen gilt der Gebührentarif der Zone 3.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 Euro.
6. Sofern nichts anderes erwähnt ist, gelten die Gebührensätze pro angefangenen Quadratmeter pro Monat. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
7. Für Sondernutzungen die nicht ausdrücklich erfasst sind, werden Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Gemeingebrauchseinschränkung und des wirtschaftlichen Vorteils erhoben.
- 8. Bei Festsetzung der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 und 1.2 bleiben jeweils 2 qm außer Betracht.**

B. Gebühren in Euro

1.	Anbieten von Waren und Leistungen	Berechnungsgröße	Zone I	Zone II	Zone III
1.1	Tische u. Sitzgelegenheiten, die ohne Umrandung von Anliegern zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	monatlich/m ²	2,00	1,50	1,00
1.2	Tische u. Sitzgelegenheiten, die mit Umrandung von Anliegern zu ge-	monatlich/m ²	2,50	2,00	1,25

	werblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden				
1.3	Tische u. Sitzgelegenheiten, die von Nichtanliegern zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	täglich/m ²	0,75	0,60	0,45
1.4	Verkaufsstände und -wagen	monatlich/m ²	5,00	4,00	2,50
2.	Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Verkaufsautomaten	monatlich/m ²	20,00	16,00	12,00
2.2	Kommerzielle Kinderspielgeräte und Fahrgeschäfte	monatlich/m ²	10,00	8,00	6,00
2.3	Tribünen, Bühnen	täglich/m ²	0,75	0,60	0,45
3.	Lagerungen				
3.1	Baustoffe und Baustelleneinrichtungen, wie Bau- und Fassadengerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Arbeitswagen, Container, Baugeräte, Baumaterialien	monatlich/m ²	Bei Ausfall von Parkgebühren 7,50 sonst 5,00	Bei Ausfall von Parkgebühren 6,00 sonst 4,00	3,00
3.2	Leitungen aller Art (ober- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der öffentlichen Versorgung/Entsorgung und Telekommunikationsleitungen	monatlich/m ²	2,00	1,60	1,20
4.	Werbung und Information				
4.1	Auslagen, Ausstellungsstände und Schaukästen	monatlich/m ²	4,00	3,20	2,40
4.2	Aufstellen von Kundenstoppnern (Klappschilder, Beachflags u.ä.)	monatlich/Stück	12,00	9,60	7,20
4.3	Lotterieveranstaltungen, Losverkaufsstände	monatlich/m ²	5,50	4,40	3,30
4.4	Informationsveranstaltungen und	monatlich/m ²	5,50	4,40	3,30

	Informationsstände				
4.5	Verteilen von Warenproben	täglich/Verteiler	2,00	1,60	1,20
4.6	Verteilen von sogenannten Autovisitenkarten	täglich/Verteiler	40,00	40,00	40,00
4.7	Plakatierungen	max. 30 Plakate für die Dauer von max. 14 Tagen	50,00	50,00	50,00
4.8	Plakatwände („Wesselmanntafeln“) und sonstige Großwerbeflächen	für max.14 Tage	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort
4.9	Transparente und Banner für kommerzielle Anbieter pro Transparent/Banner und Aktion		20,00	20,00	20,00
4.10	Transparente und Banner von nicht kommerziellen Anbietern	je Transparent/Banner und Aktion	2,00	2,00	2,00
5.	Volksfeste /Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen				
5.1	Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich/m ²	4,80	3,84	2,88
5.2	Tanz- und Bierzelte, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich/m ²	4,20	3,34	2,52
5.3	Marktveranstaltungen (nicht Wochenmarkt*), je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich/m ²	4,20	3,34	2,52

Die Gebühren unter 4.7, 4.8 und 4.9 und 4.10 gelten nicht, sofern die Stadt einen Werbenutzungsvertrag mit einer kommerziellen Werbeagentur abschließt und Letztgenannte entsprechende Plakatierungserlaubnisse erteilt.

*Für den Wochenmarkt gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten in der Stadt Werl vom 13.12.2012

Aktuelle Fassung	Vorgesehene Neufassung Wesentliche Änderungen sind hervorgehoben	Erläuterungen, soweit erforderlich
<p>Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -)</p> <p>vom 21. Dezember 2001</p>	<p>Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -)</p> <p>vom TT.MM.2014</p>	
<p>Auf Grund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 462), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), und des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber.1996 S.81,141,216,355,2007 S.327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW von 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Stadt Werl in der Sitzung am 30.01.2014 folgende Satzung beschlossen</p>	<p>Anpassung an aktuelle Ermächtigungsgrundlage</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Werl.</p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Werl.</p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.</p> <p>(3) Die Stadt kann das Recht zur Ausnutzung der von ihr freigegebenen Möglichkeiten zur Durchführung von Außenwerbung auf Straßenflächen in der Baulast der Stadt Werl auf einen oder mehrere Erlaubnisnehmer durch Vertrag (Werbenutzungsvertrag) übertragen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten der Außenwerbung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Litfaßsäulen, • Stadtinformationssysteme, • Großflächenwerbetafeln („Wesselmantafeln“), • Fahrgastunterstände und • Plakattafeln. <p>(4) Für die Außenwerbung werden maximal 60 Standorte zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Standorte werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung von verkehrlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten fest-</p>	<p>Eröffnung der Option „Einführung professioneller Städtewerbung im Interesse der Stadtbildverbesserung</p>
--	--	--

	gelegt.	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen</p> <p>Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Werl. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p>		Neu in § 4 geregelt
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Gemeingebrauch, Anliegergebrauch</p> <p>(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).</p> <p>(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Dämmung (Dämmputz bis 0,15 m über öffentlicher Fläche), Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, • die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Fei- 	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gemeingebrauch, Anliegergebrauch</p> <p>(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).</p> <p>(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Dämmung (Dämmputz bis 0,15 m über öffentlicher Fläche), Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, • die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Fei- 	

<p>ern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen, • das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, • Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, <p>sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.</p>	<p>ern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen, • das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, • Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, <p>sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:</p> <p>a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Keller-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen</p> <p>a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,70 m in</p>	<p>Konkretisierung zulässiger Werbeanlagen mit dem Ziel einer Redu-</p>

<p>lichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.</p> <p>b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.</p> <p>c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hinein ragen.</p> <p>d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.</p> <p>(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.</p>	<p>den Gehweg hineinragt sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord oder Randstein abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Rand des Gehweges <u>sowie Gestaltungselemente wie Teppiche („Roter Teppich“) oder Pflanzen;</u></p> <p>b) je eine Werbeanlage, Verkaufseinrichtungen oder Warenauslage, je eine Warenauslage (bis 2 qm) und eine Werbeanlage (Kundenstopper oder Beachflag), die nur während der allgemeinen Öffnungszeiten an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 2 qm in den Straßenraum hineinragt;</p> <p>c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.</p> <p>(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder die Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>zierung von Werbeträgern unterschiedlichster Art</p> <p>Einführung von Gestaltungsrichtlinien und Berücksichtigung gebotener Barrierefreiheit</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen</p> <p>(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.</p> <p>(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.</p> <p>(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Benutzung</p> <p>Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Werbeanlagen</p> <p>(1) Werbeanlagen, <u>deren Anzahl über die nach § 3 Absatz 1 hinausgeht</u>, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln), b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung), c) Banner und Planen im Luftraum über dem Straßenkörper. Ausgenommen sind Planen von bauausführenden Firmen an der Stätte der Leistung. d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften, e) Visitenkartenwerbung am KFZ, 	<p>Konkretisierung auf der Basis praktischer Erfahrungen und die Auswirkung bisheriger Regelungen auf das Stadtbild</p>

	<p>f) Kundenstopper (Klappschilder), Beach-flags und dgl.</p> <p>(2) Je Veranstaltung wird eine Höchstzahl von 30 Plakattafeln genehmigt. Die Werbedauer pro Veranstaltung beträgt maximal 14 Tage. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann die Werbedauer verlängert werden (z.B. bei Veranstaltungen mit großer überregionaler Bedeutung).</p> <p>(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei Aufstellung oder Anbringung erlaubter Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Keine Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für</p> <p>a) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie für Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlüssen oder -aufbauten,</p> <p>b) das Aufstellen von Kleider- und Schuhcontainern von gewerblichen Anbietern, die über keine Zulassung nach dem Abfallrecht verfügen.</p>	<p>Mengenbegrenzung zulässiger Plakate im Stadtgebiet</p> <p>Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen</p> <p>Vermeidung von Fahrzeugen, die zu Werbezwecken im Verkehrsraum abgestellt werden</p> <p>Ausschluss von nicht zertifizierten Wertstoffsammlern</p>
--	---	---

	<p style="text-align: center;">§ 6 Beseitigungspflicht</p> <p>(1) Wer unerlaubt Werbeanlagen im Sinne von § 5 aufstellt, anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.</p> <p>(2) Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder Hallenvermieter, auf den durch die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.</p>	<p>Stärkung der Durchgriffsmöglichkeiten zur Verpflichtung Verantwortlicher zur Beseitigung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Erlaubnisantrag</p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Werl zu stellen.</p> <p>(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erlaubnisantrag</p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Werl zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.</p> <p>(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in</p>	<p>Eine Doppel-Erlaubnis aus unterschiedlichen Rechtsgründen soll vermieden werden.</p>

<p>welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.</p>	<p>welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.</p> <p>(4) Der Antragsteller hat der Stadt Werl auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Erlaubnis</p> <p>(1) Die Benutzung des Straßenraumes ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p> <p>(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.</p>	

	<p>(4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Werl keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.</p>	
<p style="text-align: center;">§8 Gebühren</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Das Recht der Stadt Werl, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.</p> <p>(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gebühren</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Das Recht der Stadt Werl, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.</p> <p>(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 9 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Antragsteller, b) der Erlaubnisnehmer, c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Antragsteller, b) der Erlaubnisnehmer, c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. <p>(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, b) bei unbefugter Sondernutzungserlaubnis mit dem Beginn der Nutzung. <p>(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenerstattung</p> <p>(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p>		

<p>(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Werl eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Gebührenermäßigung, -erlass und -befreiung</p> <p>(1) Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage ist die Dienstanweisung über die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Gebührenfrei sind sämtliche Sondernutzungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen. Dazu gehören insbesondere solche der zu einer Wahl zugelassenen politischen Parteien oder der Veranstalter, deren Gemeinnützigkeit durch den Erlaubnisnehmer nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann der Bürgermeister Gebührenbefreiung erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Gebührenermäßigung, -erlass und -befreiung</p> <p>Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage ist die Dienstanweisung über die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Entfall des Abs. 2, da die Ermächtigung in Satz 1 in der Formulierung zu unkonkret ist. Die Prüfung einer Gebührenbefreiung in neuer Formulierung kann in jedem Einzelfall beantragt werden.</p> <p>Eine Konkretisierung von Anlässen zur Gebührenbefreiung erfolgt in § 13 n.F.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Gebührenverzicht/Gebührenerstattung</p> <p>(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Inanspruchnahme von Straßenflächen für Bürger-, Straßen-, Stadtteil- und Stadtfeste bzw. Veranstaltungen, sofern sie von lokalen Vereinen, Werbegemeinschaften oder öffentlichen Einrichtungen veranstaltet werden und keine ausschließlich gewerbliche Tätigkeit darstellen</p> <p>sowie</p>	

	<p>das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Sitzreihen/Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkten, Kultur-, Brauchtums- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge etc..</p> <p>Ebenfalls gebührenfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sondernutzungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Werl liegen;2. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Stadt oder des übertragenen Wirkungskreises dienen;3. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Sondernutzerinnen und Sondernutzer sind verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen;4. Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Werbung;5. Sondernutzungen, die der Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dienen. <p>(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Werl eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu</p>	
--	--	--

	<p>vertreten sind.</p> <p>(4) <u>Im Zeitraum von Veranstaltungen des Wirtschaftsrings Werl e.V. oder etwaiger Rechtsnachfolger einschließlich der für Auf- und Abbau notwendigen Zeit besteht kein Anspruch auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich der durch die Veranstaltung benötigten Flächen.</u></p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14 Wochenmärkte</p> <p>Für Wochenmärkte gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie die ortsrechtlichen Markt- und Gebührenordnungen.</p>	Klarstellung zur Vermeidung einer Doppel-Gebühr
	<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 18 Abs.1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,</p> <p>b) gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,</p> <p>c) entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.</p>	Ordnungswidrigkeiten werden konkretisiert, um Verstöße verfolgen zu können.

	(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), in der jeweils geltenden Fassung.	
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Werl vom 28. August 1976 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2014 15.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Werl vom 21.12.2001 außer Kraft.</p>	
<p><u>Bekanntmachungsanordnung:</u></p> <p>Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) vom 21. Dezember 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p>	<p><u>Bekanntmachungsanordnung:</u></p> <p>Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung-) vom 21.12.2013 15.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p>	

<p>b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, den 21. Dezember 2001</p> <p>Stadt Werl Der Bürgermeister</p>	<p>b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Werl, den TT.MM.2014</p> <p>Grossmann, Bürgermeister</p>	
--	---	--

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (-Sondernutzungssatzung -) vom 21. Dezember 2001

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Bereich Erbsälzerstraße, Melstergraben, Steinergraben, Kämperstraße und Bäckerstraße sowie die von diesen Straßen umschlossenen Straßen und Plätze, und die Walburgisstraße bis zur Soester Straße (= Zone 1).
2. Im übrigen Bereich der Innenstadt ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 20 % (= Zone 2).
3. In den Ortsteilen ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 40 % (= Zone 3).
4. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet.
5. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
6. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.
7. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.

B. Gebühren

	Art der Sondernutzung	Monatsgebühr in Euro, sofern nicht anders angegeben		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
1.	<i>Anbieten von Waren und Leistungen</i>			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen durch Nichtanlieger, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	3,83	3,06	2,30
1.2	Verkaufsstände, Verkaufswagen aller Art, durch Nichtanlieger aufgestellt, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,47	3,58	2,68

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (-Sondernutzungssatzung -) vom TT.MM.2014

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Bereich Erbsälzerstraße, Melstergraben, Steinergraben, Kämperstraße und Bäckerstraße sowie die von diesen Straßen umschlossenen Straßen und Plätze, die Bahnhofstraße und den Bahnhofsvorplatz sowie die Walburgisstraße\ Steinerstraße bis einschließlich Steinertorplatz (= Zone 1).
2. Für den übrigen Bereich der Innenstadt gelten Gebühren der Zone 2.
3. In den Ortsteilen gilt der Gebührentarif der Zone 3.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 Euro.
6. Sofern nichts anderes erwähnt ist, gelten die Gebührensätze pro angefangenen Quadratmeter pro Monat. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
7. Für Sondernutzungen die nicht ausdrücklich erfasst sind, werden Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Gemeingebrauchseinschränkung und des wirtschaftlichen Vorteils erhoben.
- 8. Bei Festsetzung der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 und 1.2 bleiben jeweils 2 gm außer Betracht.**

B. Gebühren in Euro

		Berechnungsgröße	Zone I	Zone II	Zone III
1.1	Tische u. Sitzgelegenheiten, die ohne Umrandung von Anliegern zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	monatl./m ²	2,00	1,50	1,00
1.2	Tische u. Sitzgelegenheiten, die mit Umrandung von Anliegern zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	monatl./m ²	2,50	2,00	1,25

					1.3	Tische u. Sitzgelegenheiten, die von Nichtanliegern zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	täglich/m ²	0,75	0,60	0,45
					1.4	Verkaufsstände und -wagen	monatl./m ²	5,00	4,00	2,50
2.	Anlagen und Einrichtungen				2.	Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Verkaufsautomaten, durch Nichtanlieger aufgestellt, je angefangener m ² Frontfläche	4,18	3,34	2,51	2.1	Verkaufsautomaten	monatl./m ²	20,00	16,00	12,00
					2.2	Kommerzielle Kinderspielgeräte und Fahr-geschäfte	monatl./m ²	10,00	8,00	6,00
3.	Lagerungen				2.3	Tribünen, Bühnen	täglich/m ²	0,75	0,60	0,45
3.1	Baustelleneinrichtungen, wie Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,18	3,34	2,51	3.	Lagerungen				
3.2	Abfallcontainer, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,64	3,71	2,78	3.1	Baustoffe und Baustelleneinrichtungen, wie Bau- und Fassadengerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Arbeitswagen, Container, Baugeräte, Baumaterialien	monatl./m ²	Bei Ausfall von Parkgebühren 7,50 sonst 5,00	Bei Ausfall von Parkgebühren 6,00 sonst 4,00	3,00
3.3	Leitungen aller Art (ober- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der öffentlichen Versorgung/ Entsorgung und Telekommunikationsleitungen, je angefangener Meter	1,62	1,30	0,97	3.2	Leitungen aller Art (ober- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der öffentlichen Versorgung/Entsorgung und Telekommunikationsleitungen	monatl./m ²	2,00	1,60	1,20
3.4	Kraftfahrzeuge sowie Wohnwagen und sonstige, nicht zur Personenbeförderung dienende Fahrzeuge, die länger als 24 Stunden abgestellt werden und nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,06	3,25	2,44	4.	Werbung und Information				
4.	Werbung, Information				4.1	Auslagen, Ausstellungsstände und Schaukästen	monatl./m ²	4,00	3,20	2,40
4.1	Plakate beliebiger Größe, bis zur Höchstdauer von 14 Tagen				4.2	Aufstellen von Kundenstopperrn (Klappschilder, Beachflags u.ä.)	monatl./Stück	12,00	9,60	7,20
4.1.1	bis 50 Stück				4.3	Lotterieveranstaltungen, Losverkaufsstände	monatl./m ²	5,50	4,40	3,30
4.1.2	bis 100 Stück (Höchstmenge)	pauschal 25,00 pauschal 60,00			4.4	Informationsveranstaltungen und Informationsstände	monatl./m ²	5,50	4,40	3,30
4.2	Großflächige Werbeträger, Haltestellen, Schutzdächer mit Reklamefläche, Litfasssäulen etc., je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	10,00			4.5	Verteilen von Warenproben	täglich/Verteiler	2,00	1,60	1,20
4.3	Transparente, Straßenüberspannungen, je Stück	1,39								

4.4	Aufstellen von Informationswagen, Informationsständen, Werbewagen, Werbeständen, Rednerpulten u.ä. und sonstige Veranstaltungen (wie z. B. Lotterieveranstaltungen), je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,87
4.5	Verteilen von Werbematerial (Handzettel, Prospekte usw.), pro Person	2,78
4.6	Auslagen und Schaukästen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	6,03
5.	<i>Volksfeste/ Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen</i>	
5.1	Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	4,06
5.2	Tanz- und Bierzelte, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	3,77
5.3	Marktveranstaltungen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	3,77

4.6	Verteilen von sogenannten Autovisitenkarten	täglich/ Verteiler	40,00	40,00	40,00
4.7	Plakatierungen	max. 30 Plakate für die Dauer von max. 14 Tagen	50,00	50,00	50,00
4.8	Plakatwände („Wesselmann tafeln“) und sonstige Großwerbeflächen	für max. 14 Tage	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort
4.9	Transparente und Banner für kommerzielle Anbieter pro Transparent/Banner und Aktion		20,00	20,00	20,00
4.10	Transparente und Banner von nicht kommerziellen Anbietern	je Transparent/Banner und Aktion	2,00	2,00	2,00
5.	Volksfeste /Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen				
5.1	Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche		4,80	3,84	2,88
5.2	Tanz- und Bierzelte, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche		4,20	3,34	2,52
5.3	Marktveranstaltungen (nicht Wochenmarkt*), je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche		4,20	3,34	2,52

Die Gebühren unter 4.7, 4.8 und 4.9 und 4.10 gelten nicht, sofern die Stadt einen Werbenutzungsvertrag mit einer kommerziellen Werbeagentur abschließt und Letztgenannte entsprechende Plakatierungserlaubnisse erteilt.

*Für den Wochenmarkt gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten in der Stadt Werl vom 13.12.2012

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich der Stadt Werl

1. Einführung

Vorrangige Ziele in der Weiterentwicklung der Stadt Werl sind die Eigenart des anerkannten historischen Stadtkerns zu wahren, das Stadtbild zu pflegen, die Aufenthaltsqualität zu steigern und die Atmosphäre positiv zu beeinflussen. In dem Programm der Arbeitsgemeinschaft „Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen“, in der sich die Stadt Werl seit 1987 engagiert, nehmen die Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen eine wesentliche Rolle ein. Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll eine gestalterisch anspruchsvolle Belegung des öffentlichen Raumes erreicht werden.

2. Anwendung der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzungen) und gilt im Zusammenhang mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung. Zeitlich befristete Aktionen oder Veranstaltungen wie Wochenmärkte sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Straßen, Wege und Plätze im Geltungsbereich. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan (siehe Anlage) zu entnehmen.

4. Gestaltung im öffentlichen Raum

4.1 Erscheinungsbild

Die in der Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes getroffenen Regelungen zur Gestaltung sind einzuhalten. Es ist stets auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der erlaubten Sondernutzung zu achten.

4.2 Flächen

Die nach der Sondernutzungssatzung konzessionierten Flächen zur Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum sind einzuhalten.

4.3 Warenauslagen

Pro Einzelhandelsbetrieb sind die Warenauslagen (z.B. Warentische oder Kleiderständer) in Material und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Die Waren sollen in einer ansprechenden Art präsentiert werden. Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass Warenauslagen nicht ausufern.

4.4 Werbeständer

Werbeständer, auch Kundenstopper genannt, dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Pro Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.

4.5 Farben

Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet.

4.6 Gastronomiemöblierung

Pro Gastronomie sind die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Ziel ist ein hochwertiges und dauerhaft gepflegtes Erscheinungsbild der Möblierung. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, Bierzeltgarnituren und ähnliche Möblierungselemente sind nicht zulässig.

4.7 Überdachungen

Überdachungen dürfen nur direkt über der konzessionierten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden und nicht darüber hinausgehen. Pro Betrieb ist nur ein Typ Überdachungen (z.B. Sonnenschirme oder Markisen) zulässig. Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Farb- und Formgebung sind aufeinander abzustimmen. Werbeaufdrucke sind nur in dezenter Form zulässig.

4.8 Einfriedungen und Begrünungselemente

Durch Einfriedungen in Form von Zäunen, Windschutz o.ä. wird der öffentliche Raum verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit, Übersichtlichkeit und Sicherheit. Daher sind Einfriedungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Offenheit des öffentlichen Raumes erlebbar bleibt und die Sicherheit gewährleistet ist. Wenn sich Einfriedungen nicht vermeiden lassen, müssen sie vollständig durchsichtig gestaltet sein. Begrünungselemente sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt. Sie müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus optisch ansprechenden Materialien bestehen.

4.9 Bodenbeläge

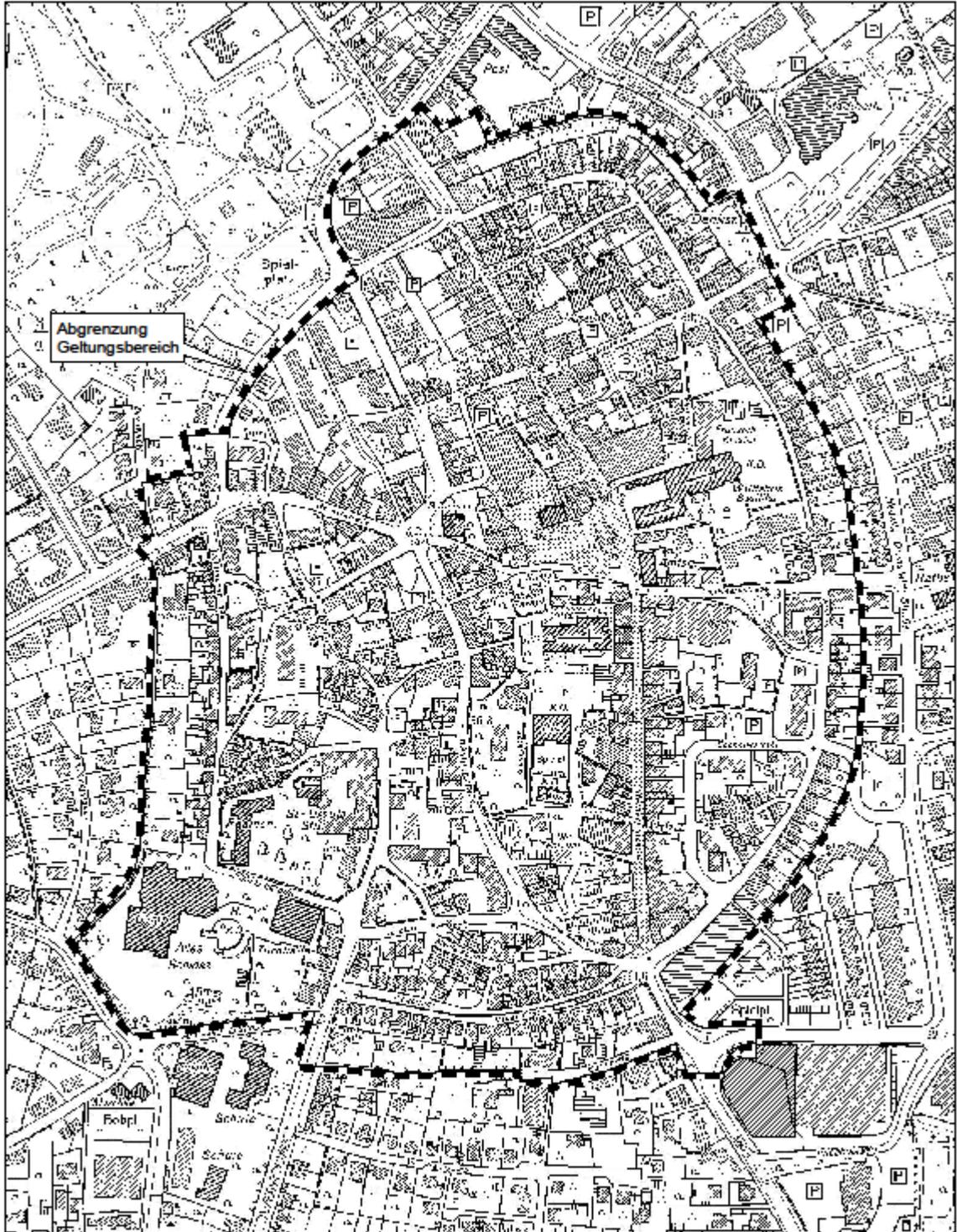
Das Errichten von Podesten sowie das Verlegen von großflächigen privaten Bodenbelägen sind nicht gestattet, ausgenommen sind Bodenbeläge wie Teppiche („Roter Teppich“) oder Matten auf begrenzten Flächen, z.B. im Eingangsbereich.

4.10 Fahrradständer

Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am ~~19.12.2013~~ **30.01.2014** vom Rat der Stadt Werl beschlossen und tritt am **15.02.2014** in Kraft.



Stadt Werl
Übersichtsplan
Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich der Stadt Werl,
im November 2013 - FB III



ANLAGE 4



Wirtschaftsring Werl e.V., Steinerstraße 19, 59457 Werl

Herrn / Frau / Firma:
Stadt Werl
Herrn Bürgermeister
Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Str. 23
59457 Werl

STADT WERL			
2014-01-21			
H	lh		32

Diesen Brief schreibt Ihnen:
Dr. Markus Dahlmann
Telefon: 02922 / 9717-0
Telefax: 02922 / 9717-50
E-Mail: markus@dr-dahlmann.de

Datum: 20.01.2014

Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Werl

Sehr geehrter Herr Grossmann,

zunächst einmal möchten wir uns ganz herzlich dafür bedanken, dass Sie und der Rat dem Wirtschaftsring Werl e.V. durch eine Verschiebung der Beschlussfassung über die neue Sondernutzungssatzung die Gelegenheit gegeben haben, unsere Position bzw. Anregungen in den laufenden Prozess einbringen zu können.

Am 08.01.2014 erfolgte ein aus unserer Sicht sehr konstruktives Gespräch zwischen Vertretern der Stadtverwaltung und dem Vorstand des Wirtschaftsring bei dem zunächst gemeinsam festgestellt wurde, dass die geplante Änderung der Sondernutzungssatzung insbesondere der Verschönerung der Werler Innenstadt dienen soll. Wir begrüßen daher ausdrücklich alle Regelungen, die geeignet sind, diesem Ziel näher zu kommen.

Im Rahmen des Gesprächs wurde die geplante Satzungsänderung intensiv besprochen. Im Wesentlichen wurden hierbei Gestaltungsfragen und Details zur Gebührenerhebung erörtert. Von Seiten des Wirtschaftsring wurden mehrere kleine Änderungswünsche an die Verwaltung herangetragen. Diese Punkte wurden gemeinsam diskutiert und sind nachstehend kurz aufgeführt:

- Aus Praktikabilitätsgründen schlagen wir vor, die in den §§ 2 (2) und 3 (1) genannten gebührenfreien Bereiche auf 0,70 m zu erhöhen.
- Wir schlagen vor, neben der gebührenbefreiten Warenauslage von 2 qm zusätzlich einen Kunden-Stopper pro Händler von Gebühren frei zustellen.
- Die Gebührenbefreiung für die ersten 2 qm schlagen wir vor, auch bei Gastronomienutzung einzuräumen (bei tageweisen Abweichungen in der insgesamt genutzten Fläche ist jeweils ein Mittelwert zu berechnen).

Wir bitten Sie, die Änderungen entsprechend in die Ratsvorlage einzuarbeiten. Wir sind davon überzeugt, dass die geplante Satzungsänderung bei Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Innenstadt beitragen kann ohne die Werler Einzelhändler und Gastronomen über Gebühr zu belasten.

Mit den besten Grüßen für das neue Jahr

Dr. med. Markus Dahlmann
Vorsitzender des Wirtschaftsring Werl

Wirtschaftsring
Werl e.V.
Steinerstraße 19
59457 Werl

Postfach 18 37
59448 Werl

Telefon: (02922) 4125
Fax: (02922) 862007

E-Mail-Adresse:
wirtschaftsring
@werlcom.biz

Vorstand:
Dr. Markus Dahlmann
(Vorsitzender)
Andree Drees
Adrian Gruschka
Johanna Iskenius
Clemens Kirschniak
Patricia Prisco
Jürgen Riepe
Heike Stämper

Bankkonten

Sparkasse Werl, Konto 25 874
Volksbank Hellweg eG, Konto 630 3312 500
Deutsche Bank Werl, Konto 6 898 886

(BLZ 414 517 50)
(BLZ 414 601 16)
(BLZ 416 700 24)

Bürozeiten

Dienstags: 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstags: 09.00 – 12.00 Uhr
Freitags: 09.00 – 12.00 Uhr

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 990 TOP I/5
---	-------------------------	--

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 30.01.14	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
--	-----------------------	---

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant
--

Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Datum: 20.01.14	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Fa		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ 11 24 61					

Sachdarstellung:

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl

hier: Änderung des § 27 Gemeindeordnung NRW "Integration" und Wegfall des Integrationsausschusses als Organisationsmodell

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 18.12.2013 das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Damit verbunden ist eine Änderung des § 27 GO NRW „Integration“, die unter anderem den Wegfall des Integrationsausschusses als Organisationsmodell vorsieht. Nach Maßgabe dieses Gesetzes können nur noch Integrationsräte gebildet werden. Dies ist jedoch erst pflichtig in Kommunen, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben.

Im Interfraktionellen Gespräch am 03.12.2013 wurde bereits über die beabsichtigte Änderung des § 27 GO NRW informiert. Es herrschte Übereinstimmung, dass das Thema Integration bereits als Querschnittsaufgabe im Verwaltungsalltag und politischen Geschehen betrachtet und dass vor allem in den Fachausschüssen bei den einschlägigen Themenbereichen der Aspekt der Integration berücksichtigt und bedacht werde (z.B. Seniorenarbeit, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit).

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen aus der Arbeit des Integrationsausschusses und der Tatsache, dass die Bildung eines Integrationsgremiums auf Grund der Anzahl der in Werl gemeldeten Migranten/-innen (Stand zum

31.12.2012: 3.223) nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, bestand im Rahmen des Gesprächs darüber hinaus Übereinstimmung, in der neuen Legislaturperiode keinen Integrationsrat zu bilden.

Die Beratung integrationsrelevanter Sachverhalte, die einer Beschlussfassung bedürfen, sollen künftig gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 17.12.2009 im Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales behandelt werden (*Der Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere [...] bei Maßnahmen und Veranstaltungen für und mit ausländischen Einwohnern(innen).*)

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 19. November 2009 die Bildung eines Integrationsausschusses beschlossen und die Hauptsatzung in § 9 „Integrationsausschuss“ erweitert und damit festgelegt, einen Integrationsausschuss zu bilden.

Der Wegfall des Integrationsausschusses als Organisationsmodell in §27 GO NRW bedingt somit eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl, die dem folgenden Beschlussvorschlag zu entnehmen ist.

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 wird beschlossen:

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Werl am 30.01.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 „Integrationsausschuss“ der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 entfällt.

Auf Grund des entfallenden Paragraphen ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen von §10 „Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Verfahren, Zahl der Ratsmitglieder und Wahlbezirke“ - § 19 „Inkrafttreten“ zu § 9 bis § 18.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den

(Grossmann)
Bürgermeister

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 986 TOP
---	-------------------------	-------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 06.02.2014 20.02.2104	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant

Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €

14.01.2014	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 32		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Az: 32.3.30 0 1 0-po.					

Sachdarstellung:

Festsetzung verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahre 2014

Der Wirtschaftsring Werl e. V. hat mit Schreiben vom 15.01.2014 u.a. die Termine der in diesem Jahr vorgesehenen Veranstaltungen mitgeteilt, für die eine besondere gewerberechtliche Festsetzung erforderlich ist. Zu diesen Aktivitäten zählen auch vier verkaufsoffene Sonntage, an denen eine Öffnungszeit der Geschäfte von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorgesehen ist. Es handelt sich um folgende Veranstaltungen:

- a) den „Werler Frühling“ am 6.04.2014,
- b) das „Siederfest“ am 15.06.2014,
- c) den Sonntag im Rahmen der Michaeliswoche am 28.09.2014 sowie
- d) den „Werler Münztag“ am 09.11.2014.

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG) in aktueller Fassung dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit der Hauptgottesdienste Rücksicht zu nehmen. Darum ist der Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen.

Die Bedingung zur Festsetzung ist in Werl als erfüllt anzusehen, weil die Veranstaltungen, in deren Rahmen die verkaufsoffenen Sonntage stattfinden, seit Jahren als Stadtfeste etabliert sind.

Beschlussvorschlag:

a) **Hauptausschuss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Werl im Jahre 2014 zu beschließen.

b) **Rat:**

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Werl im Jahre 2014 wird beschlossen.

Siegbert May
Telemannstr. 15
59457 Werl
02911/81212

Werl, 20.12.2013

An den
Bürgermeister der Stadt Werl

Fraktionsvorsitzende

Presse

Gemeinsamer Antrag, der im Werler Stadtrat vertretenen Fraktionen von CDU, SPD, BG-Werl, FDP, Grüne, auf Errichtung eines Mahnmals!

Zum Beschluss durch den Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 30.01.2014:

Der Rat der Stadt Werl hatte am 15.12.2011 einstimmig den im Folgenden zitierten Beschluss gefasst: „Die Rehabilitation der unschuldig gequälten und hingerichteten Opfer der Hexen und Zauberverfolgungen in Werl und seinen heutigen Ortsteilen während des 17. und 18. Jahrhunderts ist ein Akt im Geiste der Erinnerung und Versöhnung. Der Rat der Stadt Werl verurteilt diese Gewalt, die an Frauen, Männern und Kindern begangen wurde. Er gedenkt der Opfer, rehabilitiert sie öffentlich und gibt ihnen damit heute im Namen der Menschenrechte ihre Würde zurück. Wenngleich die Stadt Werl nicht Rechtsnachfolgerin der damals kirchlich und politisch Verantwortlichen ist, so besteht dennoch eine ethische Verpflichtung gegenüber den Opfern. Angesichts der lokalen Geschichte steht der Rat der Stadt Werl zu dieser Verpflichtung.“

Bezug nehmend auf den zitierten Ratsbeschluss, beantragen die Fraktionen von CDU, SPD, BG-Werl, FDP, Grüne, gemeinsam:

1. Der Rat der Stadt Werl beschließt, ein Mahnmal (mahnen (ahd. Manon: jemanden an etwas Denken machen)) zu errichten, welches an die Opfer politischer oder religiöser Gewalt in der Vergangenheit erinnert und so in der Gegenwart und in der Zukunft mahnt, Entwicklungen zu erkennen und vorzubeugen, die solche Opfer erneut fordern könnten.
2. Zur Planung und Realisierung dieses Mahnmals wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus den Fraktionsspitzen der im Werler Rat vertretenen Parteien und Gruppierungen,

Repräsentanten maßgeblicher Werler Religionsgemeinschaften und dem Neuen Heimat- und Geschichtsverein besteht.

Für die Erstellung des Antrags verantwortlich:

S. May,

Fraktionsvorsitzender der BG-Werl

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. May', written in a cursive style.